



Bundesverband
Güterkraftverkehr Logistik
und Entsorgung (BGL) e.V.

Merkblatt

Ladungsüberhang nach hinten - was ist zu beachten?
Geöffnete Heckportaltüren sind nicht zulässig!

Stand Oktober 2019

Frankfurt am Main, den 30. Oktober 2019

Hausanschrift
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt am Main

Kontakt
Telefon: +49 69 7919 0
Telefax: +49 69 7919 227
E-Mail: bgl@bgl-ev.de
Website: www.bgl-ev.de

Vorstand
Prof. Dr. habil. Dirk Engelhardt
Vorstandssprecher

Dr. Adolf Zobel
Mitglied des Vorstands

Seite 1/5



© Herausgeber:

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
60487 Frankfurt /Main

Stand: 30.10.2019

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Dies gilt vor allem für Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden; eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Ladungsüberhang nach hinten

....was ist zu beachten?

Ladungsüberhang nach hinten – geöffnete Heckportaltüren nicht zulässig!



Ladungsüberhang nach hinten bei geöffneten Heckportaltüren rückt zunehmend in das Visier der Kontrollbehörden. Was ist zu beachten?

Da der BGL aktuell verstärkt auf das Thema angesprochen wird, fassen wir hier zusammen, was zu beachten ist.

A) GRUNDSÄTZLICH – unabhängig vom Ladungsüberhang – ist zu beachten:

- Einhaltung der zulässigen Achslasten und Gesamtmassen (StVZO § 32 Abmessungen / § 34 Achslast & Gesamtmassen; Lastverteilungsplan, vgl. VDI 2700 Blatt 4 LVP und siehe <https://www.bg-verkehr.de/arbeitsicherheit-gesundheit/branchen/queterkraftverkehr/laden-und-sichern/lastverteilungsplan>)
- Ladungssicherung => StVO § 22 (1)
- Verdeckte Lichttechnische Einrichtungen sind zu wiederholen (=> betrifft auch die Konturmarkierung!)

B) Bei Ladungsüberstand nach hinten gilt:

- Ladungsüberhang nach hinten => StVO § 22 (4) und (5)

„(4) Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,50 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein. Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens

- 1. eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große, durch eine Querstange auseinandergehaltene Fahne,*
- 2. ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder*
- 3. einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm.*

Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn angebracht werden. Wenn nötig (§ 17 Absatz 1: „Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein“), ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm.

(5) Ragt die Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten, bei Kraftfahrzeugen über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlussleuchten hinaus, so ist sie, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), kenntlich zu machen, und zwar seitlich höchstens 40 cm von ihrem Rand und höchstens 1,50 m über der Fahrbahn nach vorn durch eine Leuchte mit weißem, nach hinten durch eine mit rotem Licht. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht herausragen.“

C) Fahren mit Ladungsüberhang nach hinten und geöffneten/aufgeklappten Heckportaltüren ist nicht zulässig weil:

- Fahrzeug wurde nicht zum Betrieb mit offenen Hecktüren geprüft und amtlich genehmigt (Bau- und Betriebsvorschriften)
 - In der Regel Überschreitung der zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m
 - Aufbaustabilität DIN EN 12642 ist idR nicht mehr sichergestellt / Ladungssicherung

- Konturmarkierung verdeckt (auch bei einer offenen Tür kein symmetrisches Signalbild der LTE)
- **Die Thematik war auch Gegenstand der Beratung im BLFA-TK* Ende 2018 => Ergebnis: ist nicht zulässig & es werden keine Ausnahmen erteilt!**

* Bund-Länder-Fachausschuss "Technisches Kraftfahrwesen" (BLFA-TK)

ACHTUNG:

Auch wenn Sie ggf. über eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für einen entsprechenden Ladungsüberhang nach hinten verfügen, so beinhaltet diese keine Genehmigung für geöffnete/umgeklappte Heckportaltüren!

TIPP:

Sind Sie betroffener Transportunternehmer, so informieren Sie Ihre Auftraggeber über diesen Sachverhalt – gerne mit diesem BGL-Rundschreiben.

Wenn Sie regelmäßig/öfter die Möglichkeit haben, Transporte mit erforderlichem Ladungsüberhang abwickeln zu können, so sollten Sie – weg vom Standard-Sattelanhänger – über den dafür geeigneten Sattelanhänger nachdenken.

Dies könnte z.B. sein:

- teleskopierbarer Sattelanhänger (SANH) oder
- Sattelanhänger, der am Heck anstelle von Heckportaltüren nur über eine Plane verfügt und bei Bedarf hochgerollt werden kann. Die Konturmarkierung & Aufbaustabilität sind entsprechend zu gestalten (=> sprechen Sie mit Ihrem Trailerhersteller)

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Abteilung Technik des BGL, Roger Schwarz, Tel.: 069 – 7919-267 oder schwarz@bgl-ev.de, wenden.